

Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Vorstand vom 16. Mai 2023

Katalog von Geschäftsvorgängen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

I. Zustimmungspflichtige Geschäftsvorgänge gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der thyssenkrupp AG

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die nachstehend aufgeführten Geschäfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen:

- a) grundsätzliche Änderungen der Konzernorganisation;
- b) die jährliche Investitionsplanung des Konzerns und deren Finanzierung;
- c) grundsätzliche Änderungen der Grundstückspolitik des Konzerns;
- d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 10.000.000,- € übersteigt;
- e) Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Aufgabe solcher Beteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 25.000.000,- € übersteigt (mit Ausnahme konzerninterner Beteiligungsvorgänge¹);
- f) Erschließung neuer Geschäftsfelder oder Einschränkung oder Aufgabe bestehender Geschäftsfelder, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
- g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
- h) Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist.

¹ Gemäß Beschluss des Aufsichtsrats vom 09.01.2002

II. Andere, vom Aufsichtsrat bestimmte zustimmungsbedürftige Geschäftsvorgänge

- a) Die Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- b) Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit der Gesellschaft sind nach § 112 AktG durch den Aufsichtsrat für die Gesellschaft abzuschließen. Wesentliche Geschäfte (Wertgrenze 1 Mio. €), die eine dem Vorstandsmitglied nahestehende Person (Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Verwandter 1. Grades) mit der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen abschließt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Gleiche gilt für wesentliche Geschäfte, die ein Unternehmen, auf das ein Mitglied des Vorstands oder eine ihm nahestehende Person maßgeblichen Einfluss ausüben kann, mit der Gesellschaft oder mit einem Konzernunternehmen abschließt. Die Zustimmungsanträge sind von dem betreffenden Vorstandsmitglied an den Aufsichtsrat zu richten. In dem Zustimmungsantrag soll dargelegt werden, dass das Geschäft branchenüblichen Standards entspricht.
- c) Investitionen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 150 Mio. € übersteigt, bedürfen der Zustimmung, wobei Entscheidungen über die Zustimmung zu Investitionen mit einem Wert im Einzelfall von bis zu 300 Mio. € durch den Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss an Stelle des Aufsichtsrats getroffen werden.
- d) In den Fällen von lit. a) und lit. b) Satz 1 unterrichtet das betreffende Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich über den entsprechenden Antrag an den Aufsichtsrat und über die Entscheidung des Aufsichtsrats.
- e) In den Fällen von lit. b) Satz 2 und 3 unterrichtet das betreffende Vorstandsmitglied gleichzeitig die übrigen Mitglieder des Vorstands.